

VG München

Beschluss vom 16.4.2007

Tenor

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin ist eine am ... 1982 in C.../Republik der Philippinen geborene philippinische Staatsangehörige. Sie reiste am 1. Oktober 2006 mit einem Schengener Visum für Besuchs-/Geschäftsreisen, ausgestellt am 25. September 2006 von der deutschen Auslandsvertretung in Manila, gültig vom 1. Oktober 2006 bis 30. Dezember 2006, in das Bundesgebiet ein. Sie hält sich zu Besuch bei ihrer Mutter, Frau S. S., die ebenfalls philippinische Staatsangehörige ist und seit 1990 mit dem deutschen Staatsangehörigen H. S. verheiratet ist und im Bundesgebiet lebt, in I., M.strasse ... auf.

Aus einem Aktenvermerk der Antragsgegnerin vom 11. Dezember 2006 (Bl. 18 der Behördenakte) ist ersichtlich: Der Ehemann der Mutter der Antragstellerin hatte vor einigen Wochen bei der Ausländerbehörde vorgesprochen und sich nach Möglichkeiten für einen dauerhaften Aufenthalt der Antragstellerin im Bundesgebiet erkundigt. Ihm sei erklärt worden, dass ein Familiennachzug nicht möglich sei. Der Ehemann der Mutter der Antragstellerin habe darauf hin erklärt, die Stieftochter bleibe auf alle Fälle im Bundesgebiet. Sie werde wegen der Verwandtschaft in Deutschland und wegen der damit verbundenen Geldgeschenke auf den Philippinen beneidet und sei dort Repressalien ausgesetzt.

Die Ausländerbehörde fragte bei der deutschen Botschaft in Manila nach, ob der Antragstellerin wegen der Verwandtschaft im Bundesgebiet und der damit verbundenen Geldgeschenke eine Rückkehr möglich sei. Die Deutsche Botschaft teilte am 15. Dezember 2006 mit, dass die Antragstellerin deshalb in Gefahr geriete, sei nicht einmal wahrscheinlich. Die finanzielle Unterstützung aus Deutschland werde ihr im Gegenteil helfen, sich eine neue Unterkunft zu bauen.

Am 19. Dezember 2006 beantragte die Antragstellerin die Verlängerung ihres Visums gem. § 6 Abs. 3 AufenthG mit der Begründung „Vulkanausbruch“. Im Hinblick auf die damals herrschende Unwetterlage (Taifun) auf den Philippinen hat die Antragsgegnerin diesem Antrag entsprochen, um der Antragsgegnerin eine gesicherte Heimkehr zu ermöglichen.

Vorgelegt wurden folgende Unterlagen:

Eine Verpflichtungserklärung des Herrn A. S., I., vom 18. Dezember 2006.

Ein Philippinischer Reisepass der Antragstellerin gültig vom 8. Dezember 2005 bis 8. Dezember 2010.

Die Geburtsurkunde der Antragstellerin samt deutscher Übersetzung.

Eine Bestätigung der ... Reiseversicherungen AG, M., vom 18. Dezember 2006, dass die Antragstellerin bis 4. April 2007 krankenversichert ist.

Am 19. Dezember 2006 wurde der Antragstellerin das Visum als nationales Visum bis 31. März 2007 verlängert.. Die Deutsche Botschaft in Manila hatte mit vorgenanntem Schreiben vom 15. Dezember 2006 auch mitgeteilt, dass die angegebene Adresse der Antragstellerin 8 bis 10 Autostunden von der vom Taifun betroffenen Region Albay entfernt sei (Bl. 23 der Behördenakte).

Am 29. Januar 2007 teilte die Ausländerbehörde der Antragstellerin mit, eine weitere Verlängerung des Visums komme nicht in Betracht. Ihr wurde eine Grenzübertrittsbescheinigung übersandt, wonach sie das Bundesgebiet bis 31. März 2007 verlassen muss.

Am 27. Februar 2007 beantragte der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis „zur Herstellung und Wahrung der Familie im Bundesgebiet“. Die Antragstellerin sei vom deutschen Ehemann der Mutter, Herrn H. S., adoptiert worden. Die Antragstellerin besuche einen Sprachkurs. Sie verfüge über eine abgeschlossene Berufsausbildung und habe eine Anstellung bei der Firma ... in Aussicht. Sie nehme keine staatlichen Hilfen und Unterstützungen in Anspruch. Die Eltern der Antragstellerin verfügten über ausreichendes Einkommen und ausreichenden Wohnraum. Es würde auch eine notarielle Verpflichtungserklärung abgegeben werden. Die Antragstellerin habe in ihrem Heimatland keine familiären Verbindungen mehr.

Vorgelegt wurden folgende Unterlagen:

Eine Urkunde des Notars R. W., I., vom 13. Februar 2007, wonach die Antragstellerin vom Ehemann der Mutter als Kind angenommen wurde.

Nochmals eine Verpflichtungserklärung des Adoptivvaters der Antragstellerin vom 31. Juni 2006.

Am 29. März 2007 hat der Prozessbevollmächtigte beim Bayerischen Verwaltungsgericht München beantragt, der Antragstellerin eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (M 12 K 07.1212). Gleichzeitig beantragte er,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu verpflichten, der Antragstellerin bis zum Abschluss des Klageverfahrens eine Fiktionsbescheinigung zu erteilen.

Zur Begründung trug er zusätzlich zu den im Verwaltungsverfahren vorgebrachten Argumenten vor: Die Antragstellerin habe einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 6 Abs. 3 Satz 3 AufenthG. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen seien erfüllt. Vorliegend sei ein Ausnahmefall gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gegeben. Die Antragstellerin besuche seit Januar 2007 einen Integrationskurs. Sie sei die leibliche Tochter der Ehefrau des H. S. und sei von diesem adoptiert worden. Die Antragstellerin müsse ihre Familie verlassen. Auf den Philippinen habe sie keine Familie. Sie gehe dort keiner Erwerbstätigkeit nach und habe keinen festen Wohnsitz mehr. Die Nachholung des langwierigen Visumverfahrens sei der Antragstellerin nicht zumutbar. Die Durchführung des Visumverfahrens würde dazu führen, dass sie den Sprachkurs nicht fortführen und die Stelle bei ... nicht antreten könne.

Die Antragsgegnerin beantragt mit Schreiben vom 5. April 2007,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung trug sie im wesentlichen vor: Das der Antragstellerin am 19. Dezember bis zum 31. März 2007 erteilte nationale Visum gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 AufenthG gelte aufgrund des rechtzeitig gestellten Antrags vom 27. Februar 2007 gem. § 81 Abs. 4 AufenthG als fortbestehend. Der beantragte Rechtsschutz sei daher nicht erforderlich. Der Antragstellerin werde eine Bescheinigung gem. § 81 Abs. 5 AufenthG ausgestellt. Bis jetzt habe sich weder die Antragstellerin noch ihr Bevollmächtigter um die Ausstellung dieser Bescheinigung bemüht. Über den gestellten Antrag auf Aufenthaltserlaubnis habe die Ausländerbehörde noch keine Entscheidung getroffen. Es sei aber beabsichtigt, den Antrag abzulehnen. Die Antragstellerin sei nicht mit dem erforderlichen Visum eingereist. Ein Familiennachzug zur Mutter komme wegen der Volljährigkeit der Antragstellerin nicht in Betracht. Für die Anwendung des § 36 AufenthG fehle es am Erfordernis einer außergewöhnlichen Härte. Die Antragstellerin sei mit Schreiben vom 5. April 2007 zur geplanten Ablehnung des Antrags angehört worden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und der vorgelegten Behördenakten verwiesen.

II.

Verfangensgegenstand ist die Verpflichtung der Antragsgegnerin, der Antragstellerin vorläufig bis zum Abschluss des Klageverfahrens eine Fiktionsbescheinigung zu erteilen.

Der Antrag gem. § 123 VwGO bleibt ohne Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung ist, dass die Antragstellerin das von ihr behauptete strittige Recht (den Anordnungsanspruch) und die drohende Gefahr seiner Beeinträchtigung (den Anordnungsgrund) glaubhaft macht, § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920

Abs. 2 ZPO. Maßgebend sind dabei die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung war abzulehnen, da die Antragstellerin wohl schon einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft machen konnte.

Die Antragstellerin ist mit einem gültigen Schengen-Visum (gültig vom 1. Oktober 2006 bis 30. Dezember 2006) ins Bundesgebiet eingereist. Dieses wurde von der zuständigen Ausländerbehörde am 19. Dezember 2006 bis zum 31. März 2007 verlängert, § 6 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 AufenthG. In diesem Fall kann das Visum nicht mehr als Schengen-Visum bezeichnet werden, sondern wird als nationales Visum auf dem einheitlichen Sichtvermerk verlängert (Hailbronner, Ausländerrecht, Kommentar, RNr. 29 zu § 6; BT-Drs. 15/420, S. 71). Mit (rechtzeitiger) Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis am 22. Februar 2007 gilt das nationale Visum bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend, § 81 Abs. 4 AufenthG. Der Ausländer hat eine Rechtsposition inne, die ihm für die Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO zuerkannt werden kann, wenn die Ausländerbehörde den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ablehnt. Da also vorliegend den Rechtsschutzinteressen der Antragstellerin in ausreichender Weise dadurch Rechnung getragen werden kann, dass ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des entfallenden fiktiven Aufenthaltsrechts gestellt werden kann (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), ist für einen vorbeugenden Rechtsschutz gem. § 123 VwGO kein Raum.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Zum Einen fehlt es an der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG. Das Merkmal der Einreise mit dem erforderlichen Visum bedeutet, dass der Ausländer für den von ihm angestrebten Aufenthalt (Zweck und Dauer) grundsätzlich ein Visum vor der Einreise benötigt. Die Antragstellerin ist mit einem Schengener Visum für Besuchs- und Geschäftsreisen eingereist. Sie macht mit ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis Familiennachzug und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit geltend. Nach Lage der Dinge ist sie bereits mit der Absicht, im Rahmen der Familienzusammenführung im Bundesgebiet zu bleiben, ins Bundesgebiet und insofern ohne das dafür erforderliche Visum eingereist. Die mit dem Sichtvermerkszwang verfolgten Interessen an der Steuerung des Zuzugs von Ausländern im Bundesgebiet lassen sich nur verwirklichen, wenn der durch die illegale Einreise begründete Aufenthalt nicht anschließend durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis legalisiert wird (BVerwG, BVerwGE 57, 252). Über den Aufenthalt des Ausländers muss prinzipiell entschieden werden, bevor er ins Bundesgebiet eingereist ist.

Gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG kann die Ausländerbehörde von diesem Erfordernis absehen, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder wenn es der Antragstellerin auf Grund besonderer Umstände unzumutbar wäre, das Visumsverfahren nachzuholen.

Die Antragstellerin hat keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Sie ist zwar am 13. Februar 2007 durch den deutschen Staatsangehörigen A. S. als Kind angenommen worden. Allerdings hat nur ein minderjähriges Kind einen Anspruch auf Familiennachzug, § 28 Abs. 1

Nr. 2 AufenthG, nicht die volljährige Antragstellerin. Sie kann allenfalls Familiennachzug gem. § 36 AufenthG geltend machen, worüber allerdings die Ausländerbehörde nach Ermessen entscheidet. Es genügt nicht für ein Abweichen von der Visumspflicht, dass ein Aufenthaltstitel im Ermessenswege zu erteilen ist, selbst wenn im Einzelfall das Ermessen auf Null reduziert wäre und eine andere Entscheidung der Ausländerbehörde als eine Erteilung nicht in Frage käme (BVerwG v. 17.3.2004, EZAR 017 Nr. 21).

Der Antragstellerin ist auch nicht aufgrund besonderer Umstände unzumutbar, das Visumsverfahren nachzuholen. Ein besonderer Umstand in einem Einzelfall wird dann vorliegen, wenn sich der Ausländer in einer Sondersituation befindet, die ihn deutlich von der Lage vergleichbarer Ausländer unterscheidet (BVerwG v. 19.9.2000, NVwZ-RR 2001,132,134). Solche besonderen Umstände vermag das Gericht nicht zu erkennen. Der Vortrag, die Antragstellerin habe auf den Philippinen keine Familie mehr, sie habe dort keinen Wohnsitz, sie habe eine feste Bindung zu ihrer Familie in Deutschland und könnte im Falle der Rückkehr auf die Philippinen weder den Integrationskurs beenden noch die zugesagte Stelle in Deutschland bei der Firma ... antreten, begründet keine solchen besonderen Umstände, die ein Nachholen des Visumsverfahrens nicht zumutbar erscheinen ließen. Es ist der 25-jährigen Antragstellerin auch ohne Familie und Wohnsitz auf den Philippinen zuzumuten, dorthin auszureisen und das Visumsverfahren zu betreiben.

Zum Anderen kann sich die Antragstellerin auch materiellrechtlich nicht auf eine Anspruchsgrundlage berufen, die ihr die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ermöglichen würde.

Auf § 36 AufenthG kann sich die Antragstellerin schon deshalb nicht berufen, weil nicht glaubhaft gemacht wurde, dass dies zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Im Hinblick auf Art. 6 GG ist nur eine solche Situation schutzwürdig, bei der im Falle einer Versagung des Nachzugs die Interessen des Familienangehörigen mindestens genauso stark berührt wären wie dies im Fall von Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern der Fall sein würde. Im Hinblick auf den Zweck der Nachzugsvorschriften, die Einheit der Lebensgemeinschaft zu schützen, müssen nach Art und Schwere so große Schwierigkeiten für den Erhalt der Gemeinschaft zu befürchten sein, dass die Versagung der Aufenthaltserlaubnis als schlechthin unvertretbar anzusehen wäre (BVerwG v. 25.6.1997, Buchholz 402.240 § 22 AuslG 1990). Bei der Auslegung und Anwendung des Begriffs „außergewöhnliche Härte“ ist Art. 6 Abs. 1 GG zu berücksichtigen, wobei die Reichweite der Schutzwirkungen durch das jeweilige Gewicht der familiären Bindungen beeinflusst wird. Danach ist die familiäre Verbundenheit zwischen Eltern und erwachsenen Kindern regelmäßig nicht derart, dass von Verfassungen wegen die Ermöglichung des Familiennachzugs geboten wäre. Etwas anderes gilt, wenn die Familie im Kern die Funktion einer Beistandsgemeinschaft erfüllt, weil ein Familienmitglied auf die Lebenshilfe eines anderen Familienmitglieds angewiesen ist und sich diese Hilfe ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland erbringen lässt (Hailbronner, a. a. O., RNR. 9 zu § 36). Dies setzt grundsätzlich voraus, dass der im Bundesgebiet oder der im Ausland lebende Familienangehörige ein eigenständiges Leben allein nicht führen kann, sondern auf die Gewährung von familiärer Lebenshilfe angewiesen ist und diese Hilfe zumutbar nur im Bundesgebiet erbracht werden kann. Diese Voraussetzungen sind im Fall der Antragstellerin nicht gegeben. Sie hat bis zu ihrem 24-sten Lebensjahr auf den Philippinen ohne ihre Mutter (die sich bereits seit 1990 im Bundesgebiet befindet) und ihren Adoptivvater gelebt und dort ihre Schul- und Berufsausbildung abgeschlossen. Sie ist als

gesunde erwachsene Frau nicht auf die familiäre Hilfe ihrer Eltern im Bundesgebiet angewiesen. Der Vortrag, sie habe auf den Philippinen keine Arbeit, keine Familie und keinen festen Wohnsitz, begründet keine außergewöhnliche Härte. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Antragstellerin mit ihrer Berufsausbildung nicht auch auf den Philippinen eine auskömmliche Beschäftigung finden sollte. Auch wurde nicht glaubhaft gemacht, warum sie zwingend auf familiäre Bindungen auf den Philippinen angewiesen sein sollte und wieso sie dort plötzlich ohne Familie sein sollte, nachdem sie als Minderjährige und bis zu ihrem 24. Lebensjahr offenbar ohne weiteres in einer familiären Gemeinschaft leben konnte.

Die vom Prozessbevollmächtigten genannte Vorschrift des § 6 Abs. 3 Satz 3 AufenthG ist als Anspruchsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis schon deshalb nicht einschlägig, weil die Erteilungsfrist von „weiteren drei Monaten“ im Sinne dieser Vorschrift bereits mit der Verlängerung des Visums vom 19. Dezember 2006 bis 31. März 2007 von der Ausländerbehörde ausgeschöpft wurde. Für eine weitere Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus stellt diese Vorschrift keine Rechtsgrundlage dar. Vielmehr stellt § 6 Abs. 4 Satz 1 AufenthG klar, dass für „längerfristige Aufenthalte“ ein Visum für das Bundesgebiet (nationales Visum) erforderlich ist, das vor der Einreise erteilt wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG i. V. m. dem Streitwertkatalog.